

Bruno Hildenbrand

Das KJHG und der Kinderschutz: Eine verpasste Professionalisierungschance der Sozialpädagogik¹

I. Der Kinderschutz als Professionalisierungsmotor der Sozialpädagogik: Eine verpasste Chance

1. Das KJHG als Paradigmenwechsel?

Mit dem KJHG sollte ein Paradigmenwechsel im Umgang mit der Jugendhilfeklientel eingeleitet werden: Betroffene sollten die Chance erhalten, im Hilfeprozess eine Stimme zu bekommen. Manche verbanden damit die Hoffnung auf einen Durchbruch auf dem langen Weg der Sozialpädagogik zur Professionalisierung: in Gestalt der Überwindung des sogenannten Hilfe-Kontrolle-Dilemmas. Hier zwei Positionen:

„Mit der Einführung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Jahr 1990/91 schien die Sozialpädagogik auch rechtlich den Paradigmenwechsel von einer fürsorgenden und kontrollierenden hin zu einer primär unterstützenden, präventiven Institution vollzogen zu haben. Diese pädagogisch bereits erprobte Neuausrichtung erwies sich in mancherlei Hinsicht als problematisch. Insbesondere die postulierte Freiwilligkeit von Hilfeangeboten führte, wenn nicht eine offensichtliche Gefährdung des Kindeswohles im Sinne des § 1666 BGB vorlag, in ein Gestrüpp aus unklaren Verhaltensanweisungen, pädagogischem Anspruch und krisenhafter Realität (Kotthaus 2007, S. 87).“

Anders schätzt Reinhard Wolff die mit dem KJHG eröffneten Möglichkeiten ein:

„Schließlich gelang mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz eine durchgreifende demokratische und fachliche Reform des gesamten Hilfesystems. Damit wurde eine größere Offenheit für Begegnung und Kooperation im Hilfeprozess erreicht. Seither sind Partizipation und Wahlrecht der Nutzer sozialer Dienste zur strategischen Orientierung für multiperspektivische Hilfen geworden, die ambulant und stationär, vorbeugend und konkret bei aktueller Gefährdung des Kindeswohls, Hilfe und Nothilfe verbindend, angeboten werden. Vor allem aber wurden die alten obrigkeitlichen Eingriffsrechte beseitigt. Im Konflikt um die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts für die Gewährleistung des Kindeswohls sollte allein das unabhängige Familien- und Vormundschaftsgericht das letzte Wort haben, und auch dies nur auf Zeit. Inzwischen ist diese Grundorientierung durch weitere Novellierungen, die Qualitätsentwicklungen als Leitlinie betonen (s. die §§ 78a-g KJHG) bzw. das staatliche Wächteramt präzisieren (§ 8a KJHG), noch gestärkt worden (Wolff 2007, S. 37).“

Maria Kurz-Adam, eine Praktikerin, stellt fest: „Seit der Einführung des § 8a im Zuge der Novellierung des SGB VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe erheblich in Unruhe geraten.“

Diese Unruhe habe die Praxis erreicht. Und weiter unten heißt es, die „mühsame Balance“

¹ Wir werden uns nicht in die Debatte um die angemessene Denomination, ob es Sozialarbeit oder Sozialpädagogik heißen soll, einschalten. Einstweilen begnügen wir uns mit der Definition von C. J. Klumker. Demnach geht es bei der Sozialpädagogik um „Erziehungsarbeit gesellschaftlicher Gebilde“ (Klumker in einem Diskussionsbeitrag zum Vortrag von Gertrud Bäumer, Nachweis siehe dort, S. 103). Der Begriff „gesellschaftliche Gebilde“ kam nach 1930 aus der Mode, ihm folgten: Gemeinwesenarbeit, Lebensweltorientierung, Sozialraum, aktuell: Netzwerk. Die Begriffe wechseln grosso modo alle zehn Jahre, und damit ändert sich jeweils die Definition des Selbstverständnisses des Fachs.

zwischen dem sozialpädagogischen Dienstleistungsauftrag und Schutzauftrag gerate - so die fachpolitische Meinung - ins Wanken (Kurz-Adam 2011, S. 100f).

In seinem oben erwähnten Zitat sieht Reinhard Wolff das anders: Mit dem KJHG sei das Hilfe-Kontrolle-Dilemma („doppeltes Mandat“) erledigt. Kurz-Adam bezieht sich vor allem auf den schon genannten Beitrag von Kotthaus (2007, S. 87ff.) und schreibt weiter, dass diese ‚mühsame Balance‘ zwischen Dienstleistungscharakter und Schutzauftrag mehr ist als eine allererst diskursiv vorgetragene Neuauflage der Debatte eines professionellen Selbstverständnisses Sozialer Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle. Vielmehr wirft sie eine substantielle Frage an die sozialen Institutionen und Leistungssysteme auf (Kurz-Adam 2011, S. 101).

Wir² vertreten in diesem Aufsatz die Auffassung, dass der § 8a die Sozialpädagogik mit aller Deutlichkeit daran erinnert hat, dass die Aufgabe, eine tragfähige Haltung zum sogenannten Hilfe-Kontrolle-Problem aus eigener fachlicher Autonomie heraus zu entwickeln, nach wie vor nicht erledigt ist. Wenn die Sozialpädagogik das Hilfe-Kontrolle-Problem lösen will, muss sie sich zuallererst – insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – klarmachen, dass sie einen Schutzauftrag bzw. ein Wächteramt wahrzunehmen hat, was ohne Kontrolle, d. h. Verantwortungsübernahme, nicht zu bewältigen ist, und die Rechtslage muss ernst genommen werden (mehr dazu weiter unten).

Zurück zum Professionalisierungsgedanken und zum Begriff der „Profession“. Wir vertreten hier einen engen Professionsbegriff. Professionen sind nach Niklas Luhmann Berufe, die um menschliches Leiden herum organisiert sind und gesellschaftliche Zentralwerte betreffen:

„Die *alten* Professionen haben sich gebildet zur Hilfe bei ungewöhnlichen Lagen, vor allem Lebensrisiken, angesichts von Tod, nicht eindämmbarem Streit. Sie beschaffen Sicherheit und Problemlösungen durch spezialisierte Techniken des Umgangs mit solchen Problemen (Luhmann 1991, S. 29).“

Professionen werden tätig, wo Krisen entstehen. Bei der Bewältigung dieser Krisen ist zentral, dass Angehörige solcher Professionen die Strukturlogik des Arbeitsbündnisses beherrschen: Das ist „der Vollzug einer lebendigen, zukunfts-offenen Beziehung in einem Arbeitsbündnis zwischen ganzen Menschen“ (Oevermann 1996, S. 122). Zur Erläuterung:

- *Zukunfts-offen* heißt, dass Lösungen der Krise nicht einem expertokratisch vorgefertigten Programm entnommen werden [auch wenn Luhmann von „Techniken“ schreibt], sondern im Sinne einzelfallbezogener, maßgeschneiderter Lösungen, die mit den Klienten ausgehandelt werden, falls die Klienten als autonome Subjekte ernst

² Ich habe es mir angewöhnt, in Texten, die im Zuge einer Projektarbeit entstanden sind, von „wir“ zu sprechen. Nur dort, wo es um mich persönlich geht, verwende ich das Personalpronomen „ich“. Im vorliegenden Fall schließt „wir“ folgende Personen ein: PD Dr. Karl-Friedrich Bohler, Tobias Franzheld M. A., Anja Schierbaum M. A., Dr. Anna Engelstädter. Für alle Fehleinschätzungen bin ich natürlich selbst verantwortlich. Für sorgfältiges Lektorieren danke ich meiner Frau, Astrid Hildenbrand M. A.

genommen werden. Lange vor dem Beginn der Hilfeplandiskussion fordert Gertrud Bäumer die „Fantasie des Erziehungsplans“ (Bäumer 1931, S. 80).

- *Arbeitsbündnis* bedeutet, dass der in einer Krisensituation befindliche Klient³ sich aus freien Stücken dazu bereit erklärt, mit einer Sozialpädagogin im Sinne einer Krisenbewältigung zusammenzuarbeiten. An dieser Stelle zeigt sich die Sozialpädagogik – indem sie schlicht verweist auf die bestehenden Hilfe-Kontrolle-Dilemmata – mitunter als nicht professionalisierungsfähig.
- *Zwischen ganzen Menschen*: Der Klient ist nicht auf eine Rolle reduziert. Er kann im Reichtum seiner persönlichen Facetten in die Arbeitsbeziehung eintreten.

Wir haben diesen Vorgang andernorts „Fallverstehen in der Begegnung“ genannt (Welter-Enderlin und Hildenbrand 2004).

2. Der Kinderschutz als Grenzobjekt: Die Bedeutung der Arena als Bewährungsort der Sozialpädagogik

In einem Aufsatz schlägt Thomas Klatetzki (2013) vor, Fallgeschichten im Bereich des Kinderschutzes als Grenzobjekte zu behandeln. „Grenzobjekte“ deshalb, weil der Kinderschutz eine fachliche Aufgabe ist, an deren Bewältigung mehrere Disziplinen beteiligt sind, die aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Ressourcen an ihre Aufgabe herangehen. Eine unzweifelhafte Bestimmung dessen, was Kinderschutz sein soll, liegt also fallspezifisch nicht vorab fest, sondern muss im jeweiligen Fall zwischen den beteiligten Disziplinen ausgehandelt werden. Damit stellt sich allen Beteiligten die Aufgabe der Verschränkung der unterschiedlichen Perspektiven der am Kinderschutz beteiligten Akteure.

Klatetzki entfaltet sein Argument an folgendem Fallbeispiel: Eine Kindergärtnerin meldet dem zuständigen Jugendamt ein Mädchen mit dem Verdacht auf Misshandlung. Das Jugendamt stellt das Mädchen in der zuständigen Kinderschutzambulanz einer medizinischen Klinik vor, die ihrerseits Hämatome erkennt, die nach ärztlicher Einschätzung nicht vom Sturz des Kindes von einer Schaukel herrühren können, wie die Mutter angibt, sondern von einer Misshandlung stammen müssen. Daraufhin erstattet die Kinderschutzambulanz gegen den Lebensgefährten der Mutter Anzeige. Damit kommen weitere Instanzen ins Spiel: die Polizei und die Justiz. Als das Jugendamt von der Mutter fordert, das Kind täglich im Kindergarten vorzustellen, beauftragt die Mutter ihrerseits einen Anwalt. Dieser teilt dem Jugendamt mit, dass das Jugendamt kein Recht habe, Eltern vorzuschreiben, wie sie ihre Kinder zu erziehen hätten, und damit bekommt die Mutter vor dem Familiengericht Recht, und der Fall ist beendet. Die Beziehung des Jugendamts zur Mutter allerdings auch (Klatetzki 2013, S. 119-122).

³ Wo die männliche Form benutzt wird, ist die weibliche mitzudenken, und umgekehrt.

Dieses Fallbeispiel, das Klatetzki dem Fundus unseres Forschungsprojekts (Bohler und Franzheld 2010) entnommen hat, taugt nur bedingt zu einer Kritik an der Sozialpädagogik; denn das fragliche Jugendamt, in dem die verhandelte Fallgeschichte ab dem Jahr 2007 generiert wurde, weist im Transformationsprozess nach der Wende, im Vergleich zu anderen ostdeutschen Jugendämtern, eine Verzögerung von rund zehn Jahren sowie einen mageren Professionalisierungsgrad im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), nämlich um die 20 % (damals) auf.

Zwischen 2001 und 2011 untersuchten wir im Rahmen des an den Universitäten Halle und Jena lokalisierten Sonderforschungsbereichs 580: „Gesellschaftliche Entwicklungen nach dem Systemumbruch. Diskontinuität, Tradition, Strukturbildung“ die Transformation der Jugendhilfe nach der Einführung des KJHG in Westdeutschland sowie die Transformation der Jugendhilfe in Ostdeutschland nach der Wende (Bohler et al. 2012).

Die Fragestellung war, ob die Sozialpädagogik dafür gerüstet ist, die mit dem KJHG verbundenen Anforderungen (Klientenorientierung) anzunehmen, anders gesprochen: ob ihre Professionalität dazu ausreicht, den mit dem KJHG verbundenen Erwartungen zu entsprechen. In Ostdeutschland kommt die zusätzliche Herausforderung dazu, dass die DDR-spezifische Logik der Kinder- und Jugendhilfe von einem Tag auf den anderen durch ein anderes System abgelöst wurde. Wir sind hinsichtlich der Bewältigung der mit dem KJHG einhergehenden Professionalisierungserfordernisse skeptisch, meinen aber, dass die Sozialpädagogik aufgrund ihrer Geschichte über Ressourcen verfügt, die es zu nutzen (oder unter Umständen wieder auszugraben) gilt (hier vgl. Fußnote 1).

Die letzte Phase unseres oben erwähnten Projekts von 2008 bis 2011 war auf Wunsch der vier beteiligten Jugendämter dem Umgang mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe gewidmet, der eigentlich kein Problem darstellen sollte, weil die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts Monopol des Jugendamts ist. Anlass für diese Schwerpunktsetzung waren Fälle wie Kevin in Bremen (2006) und Lea-Sophie in Schwerin (2007), die der Jugendhilfe eine unerwünschte mediale Aufmerksamkeit verschafft haben, mit der Folge einer entsprechenden Verunsicherung in den Jugendämtern. Mit besagtem Wunsch befanden wir uns wieder bei der Professionalisierungsfrage der Sozialpädagogik.

Der in der Kapitelüberschrift erwähnte Begriff des Grenzobjekts stammt aus der Arbeitsgruppe um Anselm Strauss und impliziert: Soziale Ordnung ist interaktiv und muss situativ ausgehandelt werden. Nach Susan Star und James Griesemer (1989, S. 393) können Grenzobjekte recht vage sein und in unterschiedlichen sozialen Welten unterschiedliche Bedeutungen haben, ihre Struktur sei aber allgemein genug für mehr als eine Welt, um sie wiedererkennbar zu machen.

Setzt man den Begriff Grenzobjekt in einen Bezug zu den Begriffen der sozialen Welt und der Arena, dann ist er hervorragend geeignet, um unser Thema zu bearbeiten.

„Bei sozialen Welten handelt es sich um Gruppen, die in gemeinsamen Aktivitäten verbunden sind und gemeinsame Ressourcen haben, um ihre Ziele zu erreichen, und gemeinsame Vorstellungen entwickeln, wie ihre Aufgaben zu erledigen sind (Strauss 1993, S. 212).“

Am Kinderschutz sind folgende soziale Welten mit je eigenen Perspektiven beteiligt, die als Teilnehmer an einer Arena im jeweiligen Fall zusammenkommen.

	Juristen	Mediziner	Polizei
Kommunikationsformel (Unterscheidungen)	Recht/Unrecht	Gesund/Krank	Ordnung/Unordnung
Aktivitäten	Fall präparieren, plädieren, Recht sprechen, für Recht erkennen	Differentialdiagnostik betreiben, Anamnese erheben, untersuchen	Situationen in Augenschein nehmen, Ordnung (wieder) herstellen
Ressourcen	Gesetz und Kommentare	Diagnostische Manuale, Leitlinien	Ordnung als ausgehandelte Kategorienschemata
Status von Wirklichkeit	Recht haben vs. Recht bekommen In Verfahren „verhandelte“ Wirklichkeit	Diagnosen stellen Durch Diagnosen „präformierte“ Wirklichkeit	Situationen bereinigen In Situationen ausgehandelte Wirklichkeit
Kompetenzen	<i>Verfahrenskompetenz</i>	<i>Expertenkompetenz</i>	<i>Situationskompetenz</i>

4

Der zugehörige Begriff der Arena hat forschungsstrategisch eine zentrale Bedeutung: Zuallererst fordert er, vorliegende Forschungsfelder in ihrer Strukturiertheit nicht vorab durch Rückgriff auf vorhandene Theorien begrifflich einzuschnüren, sondern dorthin zu gehen, „wo was los ist“ („Where the action is“). Erving Goffman leitet diesen berühmten Aufsatz mit folgendem Zitat eines Seiltänzers ein, der nach einem Unfall in seiner Truppe gesagt haben soll: „Auf dem Seil sein ist Leben, der Rest ist Warten“ (Goffman 1975, S. 164). Arenen sind nicht vorab gegeben, sondern müssen gefunden werden. Das erfordert Präsenz der Forscher im Feld.

„Arenen existieren auf jeder Ebene der Handlung von Organisationen, sie erstrecken sich vom mikroskopischen zum makroskopischen Bereich. Als Strudel argumentativer Verhandlungen liegen sie im Kern von Dauer und Wandel jeder sozialen Welt. Mit demselben Argument: Arenen sind zentral für das Erschaffen und Aufrechterhalten von sozialen Ordnungen, im traditionellen Sinn dieses soziologischen Konzepts (Strauss 1993, S. 227).“

⁴ Tabelle erstellt mit Unterstützung durch Tobias Franzheld. Es handelt sich um einen ersten Entwurf, der noch der Ausarbeitung bedarf (vgl. Franzheld 2013).

Bleiben Forscher strikt am Konzept der Arena orientiert, ist ihnen der Blick auf die Interaktionszusammenhänge in der Arena geöffnet, und der sozialpädagogische Lieblingsfluchtort zu den gerade gängigen philosophischen oder soziologischen Makrotheorien („Anerkennungstheorien“, „Theorien der Gerechtigkeit“, „das erschöpfte Selbst“, wahlweise auch die „erschöpfte Gesellschaft“) ist ihnen verwehrt.

Klatetzki deutet obigen Fall unseres Erachtens zutreffend so, dass die Sozialpädagogik an kaum einer Stelle in diesem Fallverlauf ihre eigene Perspektive in Form einer eigenen Falldeutung, welche gemeinhin als Fallgeschichte vorgetragen wird, in den Entscheidungsprozess einbringt. An verschiedenen Stellen kommen die oben erwähnten verschiedenen Perspektiven miteinander ins Gespräch und bilden eine Arena.

Wenn also laut Klatetzki die Sozialpädagogik, im Unterschied zu den anderen Beteiligten, an keiner Stelle dieses Fallverlaufs eine eigene Perspektive vertritt, bedeutet das in Bezug auf die Professionalisierungstheorie, dass sie keine autonome Form der Selbstbestimmung in die Arena einbringt, was aber der Kern professionellen Handelns sei (vgl. Freidson 2001).

Klatetzki bemängelt zwar, dass das in erwähntem Fall involvierte Jugendamt nirgendwo eine sozialpädagogische Perspektive eingebracht habe, gibt aber nicht an, wo diese hätte eingebracht werden können. Das hätte an mindestens zwei Stellen geschehen können:

- Spätestens als in der Anamnese bekannt wird, dass das Mädchen und seine Mutter mit einem Lebensgefährten der Mutter zusammenleben, hätte das Jugendamt eruieren können, an welcher Stelle im Formationsprozess sich diese Stieffamilie befindet (Funcke und Hildenbrand 2009, S. 70-90).
- Auch stellt Klatetzki zu Recht fest, dass das Jugendamt bei vorliegendem Fall von Anfang an auf Konflikt und Kontrolle, kurz: auf Krawall eingestellt war. Untersuchungen (vgl. Hildenbrand 2011a) haben gezeigt, dass auch Eltern, die im Verdacht stehen, ihr Kind misshandelt zu haben, Anspruch auf eine menschenwürdige und respektvolle Behandlung durch die Sozialpädagogik haben, dass ihnen ein Klientenstatus zugebilligt wird und sie so in ihrer „Not“, also als „ganze“ Personen, erkannt werden (vgl. Kurz-Adam 2011). Sie haben, um einen neuen Modebegriff der Szene zu bemühen, „Anerkennung“ verdient.

Fazit: Weil Fallgeschichten im Kinderschutz Grenzobjekte sind, sind die Arenen des Kinderschutzes notwendig durch Vagheit, Offenheit, Ungenauigkeit und Ringen um Wirklichkeitskonstruktionen gekennzeichnet. Das ist aber keine Beschreibung einer defizitären Situation; denn eine soziale Ordnung wie die der Arena *ist nichts Festes, in Stein Gemeißeltes, sondern wandel- und veränderbar*, und die Frage ist, wie Vertreterinnen der sozialen Welt der Jugendhilfe in der Arena des Kinderschutzes mit solch unsicheren Situationen umgehen. Typisch für Professionen ist, dass sie Situationen der Unsicherheit nicht durch Abwarten bewältigen, sondern durch beherztes Zugreifen im Vertrauen darauf handeln, das Richtige so gestaltsicher zu tun, dass sie es später werden begründen können.

Ob die Sozialpädagogik die professionalisierungstheoretische Herausforderung durch den Kinderschutz bewältigt hat, wird sich daran entscheiden, wie sie sich fallbezogen in der Arena des Kinderschutzes bewährt. Dieser Frage gehen wir im Folgenden nach. Die Reaktionen der Sozialpädagogik auf die Herausforderungen des Kinderschutzes ab 2005 lassen darauf schließen, dass sie plötzlich eine neue Aufgabe zu bewältigen hatte. Das stimmt aber nicht: Seit 1900 – mit der Einführung des § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – ist der Kinderschutz eine gesetzliche Aufgabe. Die Wahrnehmung des Kinderschutzes obliegt seit 1924 dem Jugendamt.⁵ Es ist kaum übertrieben zu behaupten, dass bis 2005 der Kinderschutz verschlafen wurde. Diese Aufgabe hat also die Sozialpädagogik nicht erst ab dem Augenblick wahrzunehmen, ab dem der Jugendhilfe in Folge der Fälle Kevin und Lea-Sophie in der Öffentlichkeit ein Versagen vorgeworfen wird.

3. Ursachen für Misserfolge im Kinderschutz: Kindlers Liste und die Mitverantwortung der Sozialpädagogik

Als Psychologe sieht Heinz Kindler die Möglichkeiten der Jugendhilfe durch den § 8a ähnlich wie Wolff:

Einige dieser hier nicht vollständig aufgezählten, aus der internationalen Literatur bekannten Fehlerquellen wurden in der deutschen Kinderschutzdiskussion bereits aufgegriffen (z. B. durch die Klarstellung des § 8a SGB VIII, wonach sich der Schutzauftrag gegenüber Kindeswohlgefährdung auf die gesamte Jugendhilfe richtet). Weitere mögliche Ursachen für schwerwiegende Misserfolge im Kinderschutz haben bislang noch nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit erfahren (Kindler 2007, S. 94f.).

Kindlers Aufzählung von Ursachen von Misserfolgen im Kinderschutz weist auf eine erhebliche Mitverantwortung der Sozialpädagogik als Fach hin:

1. Informationsverluste an Schnittstellen (z. B. zwischen Kinderarzt und Jugendamt),
2. gravierende Fehleinschätzungen von Gefährdungslagen durch Fachkräfte in Verbindung mit nicht vorhandenen, wenig aussagekräftigen, unvollständigen oder falsch angewandten Einschätzungshilfen (...),
3. (...) Nichtberücksichtigung neuer wichtiger Informationen, wenn bereits einmal eine Hilfeentscheidung gefallen ist, (...) wechselseitige Immunisierung gegen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit von Teamentscheidungen in der kollegialen Beratung oder
4. Verantwortungsdiffusion (z. B. zwischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes, ASD, und den in einer Familie eingesetzten Fachkräften eines Freien Trägers) (Kindler 2007, S. 94).

Wir werden nun diese Liste auf der Grundlage unserer Erfahrungen im Projekt über die Transformation der Kinder- und Jugendhilfe in Ost- und Westdeutschland im SFB 580 kommentieren.

⁵ Vgl. dazu Heft 15 der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, speziell den Beitrag von Gertrud Bäumer, S. 73ff; vgl. auch Scheiwe 2013.

Zu Punkt 1: Solche Informationsverluste könnten auf Schwierigkeiten hinweisen, die Perspektiven anderer Akteure einzunehmen, und zuweilen in sozialpädagogischen Ressentiments gegen die ärztliche Profession gründen. Ärzte erregen bei Pädagoginnen leicht Anstoß wegen ihrer als Habitus ansozialisierten ungebremsten Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, die dann als Arroganz oder Machtdemonstration verstanden wird. Fragt man soziologisch nach Ursachen dafür, fällt eine Antwort nicht schwer: Während alte Professionen wie Medizin, Seelsorge und Recht eine sehr hohe Selbstrekrutierungsrate aufweisen [z. B. stammen ca. 25 % der Ärzte aus einem Ärztehaushalt, in dem der ärztliche sowie der Selbstständigen-Habitus der sogenannten freien Berufe (Hughes 1971, S. 381) am Küchentisch vermittelt wird], kommen Sozialpädagogen vielfach aus Familien, aus denen bis dato keine Akademiker kamen. Sie müssen daher einen professionellen Habitus quasi im Beruf selbst lernen, wobei die Frage ist, in welchen Settings dieser Habitus erlernt werden kann. Da sind zum einen erfahrene Sozialpädagogen als Mentoren, zum anderen Vertreter der alten Professionen, mit denen die Novizen es von Berufs wegen ohnehin ständig zu tun haben. Doch der Umgang von Sozialpädagoginnen mit dem Medizinsystem in Sachen Kinderschutz ist nicht selten dadurch charakterisiert,⁶

- dass sie Ärzte aufsuchen und ihnen einen Fall vorstellen, um sich im Vorfeld einer Inobhutnahme mit einer ärztlichen Expertise gegenüber dem Familiengericht abzusichern.
- Manchmal arbeiten sie darauf hin, eine ärztliche Stellungnahme als Druckmittel gegen die Eltern zu erwirken, das dann in Hilfeplangesprächen eingesetzt wird.
- Mitunter geht es um die Abgabe jugendamtlicher Verantwortung an die ärztliche Profession.

Es ist vorstellbar, dass Ärzte, die von Jugendamtsmitarbeiterinnen auf eine solche Weise behandelt werden, sich funktionalisiert fühlen und entsprechend abwehrend reagieren. Offenbar unbelehrbar ist der sozialpädagogische Glaube an die „Objektivität“ medizinischer Befunde. Dabei wird übersehen, dass jeder Befund einer Interpretation, d. h. einer fachkompetenten Einschätzung bedarf. Denn die fallbezogene Verknüpfung von theoretischem und praktischem Wissen ist das Spezifikum der alten Professionen (Hughes 1971, S. 379; Gadamer 1993, Kap. „Theorie, Technik, Praxis“, bes. S. 31 zur „praktischen Urteilskraft“).

Zu Punkt 2: Die beste Einschätzungshilfe taugt wenig, wenn den Verwenderinnen die *praktische Urteilskraft* fehlt, um die so gewonnenen Daten fallbezogen interpretieren zu können. Dazu ein Beispiel: Eine Kindergärtnerin meint bei einem Kind eine Vernachlässigung festzustellen. Sie setzt das Jugendamt von ihrer Beobachtung in Kenntnis, sodass bald darauf zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes in Begleitung des Bürgermeisters sowie des Ortpolizisten bei der fraglichen Familie zu Hause erscheinen.

⁶ Erste Beobachtungen unserer Forschergruppe, hier Raphaela Oetter.

Dort treffen sie die Mutter sowie deren Schwester an. Den „Besuchern“ erscheint die Wohnung insgesamt vernachlässigt, und als sie einen Uringeruch registrieren, leiten sie eine unverzügliche Kindesherausnahme ein.

Hier hätte ein respektvoller, offener Blick die beiden Jugendamtsmitarbeiterinnen darauf hinweisen können, dass besagte Mutter in Gestalt ihrer Schwester eine Hilfe gewonnen hat, deren Effizienz nur langfristig einzuschätzen ist.

Zu Punkt 3: Wir haben die Haltung, die erforderlich ist, um „am Fall dran zu bleiben“, an anderer Stelle als *aufmerksame* („vigilante“) *Wachsamkeit* bezeichnet (Hildenbrand 2011a, S. 52f.). Erfahrene Bezirkssozialarbeiter haben nach unseren Beobachtungen mit dieser Haltung keine Mühe. Wenn es um so erhebliche Eingriffe in ein Familienleben wie die Inobhutnahme eines Kindes geht, darf der Prozess der Erfahrungsbildung nicht vorzeitig beendet werden. Wer dies aber tut, handelt nach einer Logik des Verdachts (Hildenbrand 2011a, S. 53), und er übersieht, dass Menschen sich in ihrem Verhalten ändern können.

Zu Punkt 4: Diese Überlegungen zeigen, woher die Probleme der Sozialpädagogik kommen, sich mit eigenen Fallgeschichten in der Arena Kinderschutz zu bewähren.

In welche Situation ist eine Sozialpädagogin hineingestellt, wenn sie im Kinderschutz tätig ist? Hierzu eine metaphorische Illustration von Norbert Elias (1987), der sich einer Erzählung von Edgar Allan Poe über den Sturz in den Mahlstrom bedient:

„Man erinnere sich: Während die Fischer langsam in den Abgrund des Strudel gezogen wurden, trieben sie noch eine Zeitlang mit anderen Wrackstücken die Wände seines enger werdenden Trichters entlang. Zuerst waren beide Brüder – der jüngste war bereits im Sturm untergegangen – zu sehr von Furcht überwältigt, um klar denken und genau beobachten zu können, was um sie herum geschah. Nach einer Weile jedoch, so erzählt uns Poe, vermochte einer der Brüder seine Furcht abzuschütteln. Während der ältere, durch die nahende Katastrophe gelähmt, hilflos im Boot kauerte, fasste sich der jüngere Mann und begann, mit einer gewissen Neugierde um sich zu schauen. Nun, als er alles mit größerer Ruhe zusammen sah, beinahe als ob er nicht davon betroffen wäre, bemerkte er gewisse Regelmäßigkeiten in den Bewegungen der Trümmer, die zusammen mit dem Boot in Kreisen herumgetrieben wurden. Kurz: durch Beobachten und Überlegen kam er zu einer „Idee“; ein zusammenhängendes Bild des Prozesses, in den er verwickelt war, eine „Theorie“ (Elias 1987, S. 79).“

Es mangelt im Kinderschutz sicher nicht am Engagement der beteiligten Akteure, aber es fehlt an der nötigen intellektuellen Distanz, die in Poes Erzählung dem dritten Fischer das Leben rettet. Dieser bewahrt in der Situation des Schiffbruchs, in der die Todesangst überhandnimmt, die Ruhe und beginnt, „mit einer gewissen Neugierde⁷ um sich zu schauen“. Dabei gelangt er zu dem Schluss, dass zylindrische Gegenstände langsamer sinken als Gegenstände jeder anderen Form und kleinere Gegenstände langsamer als größere. Aufgrund dieses synoptischen Bildes der Regelmäßigkeiten in dem Prozess, in den er

⁷ Dieser Fischer handelt, wie Karl E. Weick und Cathleen M. Sutcliffe sich vorstellen, dass Organisationen handeln, die ständig mit dem Unerwarteten umgehen müssen. Routineverfahren und Checklisten bergen die Gefahr, die Neugier abzutöten. Als günstiger erweisen sich Verfahren, die die Aufmerksamkeit auf das Unerwartete lenken (Weick und Sutcliffe 2010, S. 85).

verwickelt ist, und nachdem er deren Bedeutung für seine eigene Situation erkannt hat, macht er das Richtige: Während seine Brüder in Furcht erstarrt untergehen, bindet er sich selbst an ein Fass und entkommt so der Gefahr.

II. Kinderschutz und Skandalfälle: Hilflöse Reaktionen der Sozialpädagogik

1. Inobhutnahmen

Die amtlichen Statistiken über Inobhutnahmen zeigen, dass die Verantwortlichen, also die Jugendämter, durch Skandalfälle empfindlich werden und zu Überreaktionen neigen. Zwischen 1995 und 1997 waren 0,15 % der Kinder in Deutschland von vorläufigen Schutzmaßnahmen betroffen. 1997 wurden 0,20 % erreicht, von 2001 bis 2004 begann diese Zahl zu sinken. Danach ergibt sich ein deutlicher Anstieg bis zu 0,27 % der Kinder und Jugendlichen im Jahr 2010. Bohler und Franzheld deuten diese Entwicklung so: „Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Reaktionen der Jugendhilfe auf die Skandalfälle der Jahre 2006 und 2007 ausgeprägter waren als die Reaktionen auf die Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zuvor“ (Bohler und Franzheld 2013, S. 2).

Die Autoren schieben eine weitere Information nach: Die Zahl der getöteten Kinder hat im Zeitraum von 2000 bis 2006 nicht etwa zugenommen, sondern ist um etwa ein Drittel zurückgegangen. Das zeigt ein Blick in die Kriminalstatistik Deutschlands.

Die im Anschluss zu beobachtenden Veränderungen bestanden darin, dass es zu gesteigerten, allerdings wenig zielführenden Reflexionen kam, entsprechend sich die Publikationsanstrengungen veränderten und ein Aktivismus aufkam, der sich in technokratischen Erfindungen ausagierte und als „Notwendigkeit einer standardisierten und empirisch abgesicherten Diagnostik für die frühe Kindheit“ (Ostler und Ziegenhain 2007, S. 67) auftrat. Wenn man einmal vom Elend der standardisierten Diagnostik in der Psychiatrie absieht (vgl. Brücher 2013; vgl. auch das berühmte Rosenhan-Experiment, Rosenhan 1977), ist auch das organisatorische Umfeld der Jugendhilfe nicht dafür geeignet, fachliches Handeln zu unterstützen, wie zu zeigen sein wird.

2. Tätigwerden des Jugendamts nach einer Gefährdungsmeldung im Jahr 2009

In den vier von uns untersuchten Jugendämtern haben wir im Jahr 2009 Daten zu der Frage erhoben, was nach Gefährdungsmeldungen geschah. Dabei ergab sich: In den beiden westdeutschen Landkreisen erfolgten bei 25 % der Gefährdungsmeldungen keine weiteren Maßnahmen, während in 15,6 bis 26 % der Fälle vorläufige Schutzmaßnahmen ausgesprochen wurden und in 32 bis 42,5 % der Fälle Beratung oder Betreuung durch den ASD und andere erfolgte. Der Rest entfiel auf Hilfen zur Erziehung (HzE). In den beiden ostdeutschen Erhebungsgebieten erfolgten bei 45 bis 52 % der Gefährdungsmeldungen

keine weiteren Maßnahmen (vorläufige Schutzmaßnahmen in 7,4 bis 18,7 % der Fälle). Diesen deutlichen Unterschied erklären wir uns so, dass im ostdeutschen Erhebungsgebiet eine geringere Toleranz gegenüber Abweichungen vorhanden ist als in Westdeutschland. Die Bereitschaft, auf das Wohl von Kindern zu achten und vermutete Kindeswohlgefährdung dem zuständigen Jugendamt zu melden, ist in Ostdeutschland ausgeprägter und führt bei kleinen Zeichen von Abweichung zu einer Meldung am Jugendamt. Dazu ein Beispiel:

An einem warmen Sommertag sitzt ein kleines Mädchen im Nachthemd auf dem Bürgersteig und trinkt aus einem Tetrapack Milch. Ein Passant nimmt dies zum Anlass, eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu melden (dies geschah an einem Ferienort, und Feriengäste sind dort dafür bekannt, dass sie gerne die Rolle des Abschnittsbevollmächtigten übernehmen).

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Kinderschutz Konjunkturen aufweist, die keinen intrinsischen Bezug zur Fachlichkeit der Sozialpädagogik haben, sondern thematisch von außen auferlegt sind. Das Fach scheint reaktiv und nicht proaktiv zu handeln.

Unsere Frage ist, mit welchen Mitteln das Fach auf die öffentliche Kritik reagiert, wie es Stellung bezieht, wenn es um das Wächteramt des Jugendamts geht, und welche Folgen das für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen hat. Die Überlegung, ob die Sozialpädagogik professionalisierungsbedürftig oder -fähig ist, ist an dieser Stelle unerheblich. Everett C. Hughes führt folgende Punkte an, die die Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit in die Lage versetzen, sich für eine Profession zu halten:

„Die Sozialarbeiter mussten (...) beweisen, dass ihre Arbeit nicht von Laien erledigt werden konnte, von Menschen, die nichts als ihren Idealismus einbrachten; sie erfordere, so sagten sie, Ausbildung in Fallarbeit, in einer Technik, die auf einem Wissens- und Erfahrungsfundus in Bezug auf das Wesen des Menschen und seiner Wirkungsweise in verschiedenen Situationen und Krisen gründet (Hughes 1971, S. 378 – Übers. durch den Autor).“

III. Das theoretische Grundproblem: Die Ortlosigkeit⁸ der Sozialpädagogik in der Arena des Kinderschutzes

1. Semantische Überlegungen zu Formulierungen wie „zwischen“ oder „Spannungsfeld“ in Publikationstiteln

Der Arbeitstitel des Buches, in dem der vorliegende Aufsatz erscheinen wird, hieß „Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie – alte und neue Politiken des Eingreifens“. Die Präposition „zwischen“ lässt sich leicht auch in anderen Publikationen ausmachen, z. B.: „Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis“ (Schone und Hensen

⁸ Andere Etikettierungen lauten: „Selbstvergessenheit“ (Hildenbrand 2012; Winkler 1998) sowie „disziplinäre Heimatlosigkeit“ (Hauptert und Kraimer 1991). Kein Wunder, dass die Sozialpädagogik ihren Platz in der Arena Kinderschutz noch nicht gefunden hat. Solange die Sozialpädagogik die Marotte pflegt, ständig die Welt neu zu erfinden (vgl. Fußnote 1; exemplarisch *Neue Praxis* Sonderheft 9, vgl. zur Korrektur Funcke und Hildenbrand, 2009, Kap. 1), wird sich an diesem unbefriedigenden Zustand nichts ändern.

2011) oder „Zwischen Handlungsfreiheit und Handlungsbefähigung von Familien“ (Clark und Ziegler 2011).⁹

Ein Fach, das ein Faible für derlei Formulierungen hat, ist sich seines Standorts in seinem Handlungsfeld unsicher, also ortlos.

Die Präposition „zwischen“ regt zu folgendem Exkurs an. In der griechischen Mythologie muss Odysseus unter großen Gefahren die Meerenge „zwischen“ der italienischen Stiefelspitze und der Insel Sizilien, zwischen zwei Felsen passieren. Auf dem einen befindet sich eine Höhle, in der die fürchterlich bellende Skylla mit ihren abscheulichen Klauen und Köpfen haust. Dieser Felsen ist so hoch, dass der Pfeil eines Bogenschützen Skylla vom Schiff aus nicht erreichen kann. Auf dem anderen Felsen lauert die Göttin Charybdis, die dreimal am Tag Wasser einsaugt und wieder ausspuckt. Auch gegen sie kann ein Bogenschütze nichts ausrichten.

„Zwischen“ Skylla und Charybdis sitzen heißt also, mit zwei Ungeheuern unentrinnbar konfrontiert zu sein. Wer sind – übertragen auf unser Thema Hilfe und Kontrolle – diese Ungeheuer? Wer ist Odysseus? Wir wissen, dass Odysseus die Passage überlebt. Aber zuvor muss er den Gesängen der Sirenen widerstehen, und das gelingt ihm, indem er sich von seinen Gefährten am Mast festbinden und die Ohren mit Wachs versiegeln lässt. Kaum ist dieses Abenteuer überstanden, sieht Odysseus in der Ferne Dampf und vernimmt ein dumpfes Getöse. Er wendet sich seinen Gefährten zu und gibt den Befehl, mit voller Kraft zu rudern und auf die Götter zu hoffen. Um durch die Meerenge zu kommen, umfährt Odysseus Charybdis im weiten Bogen, Skylla allerdings tötet sechs seiner Gefährten. Doch kaum ist die Meerenge passiert, senden die Götter einen Orkan.

Wir deuten die Geschichte so: Odysseus sucht keinen anderen Weg, weil er sich in die Dualität von Skylla und Charybdis verhasst hat. Verbeißt man sich in vermeintliche oder prophezeite Gegensätze, die mit der Präposition „zwischen“ thematisiert werden, macht man die tatsächlich riskanten Stellen möglicherweise am falschen Ort aus: Während die Aktionen der beiden Ungeheuer zitternd erwartet werden, bräut sich im Rücken der Akteure eine ganz andere Krise zusammen: ein Orkan.

Daraus folgt: Wer übersieht, dass im Zwischen auch ein Sinn stecken kann, etwa im Zwischenreich des Dialogs (Waldenfels 1971), wo, wie man heute sagen würde, der Sinn sich diskursiv entwickelt, dem geraten im Tunnelblick des alles oder nichts die Sinnstrukturen des Zwischen aus dem Wahrnehmungsfeld, ebenso der Umstand, dass Handlungen sich selten so entwickeln, wie man es am Anfang vorgesehen hat (Strauss 1993). Anders formuliert: Im Zwischen kann auch eine Herausforderung stecken, die man nicht annehmen kann, wenn man das Zwischen nur als Krise wahrnimmt.

⁹ Der Aufsatz von Kirsten Scheiwe (2013) weist im Literaturverzeichnis drei Beiträge mit „zwischen“ und einen Beitrag mit „Spannungsfeld“ im Titel auf.

Wir führen den Gedanken zum Potenzial des Zwischen mit einem Zitat von Maurice Merleau-Ponty aus seinem Aufsatz „Das mittelbare Sprechen und die Stimmen des Schweigens“ weiter, in dem es vor allem um die Zwischenräume geht:

„Das persönliche Leben, das Zum-Ausdruck-bringen, die Erkenntnis und die Geschichte kommen nur auf Umwegen und indirekt zu Zielen oder Begriffen. *Was man allzu absichtsvoll sucht, das erreicht man nicht*“ (Merleau-Ponty 1984, S. 114; Hervorh. durch den Autor).“

Von diesem Zitat führt eine direkte Linie zu der Überlegung, Ordnung nicht als das Mittel zur Regulierung von Ungeordnetem sehen und Ungeordnetes nicht mit Hilfe von Verordnungen klären zu wollen (vgl. Fußnote 6). Dies bewirkt, Ordnung als „Ordnung im Zwielficht“ (Waldenfels 1987) zu betrachten und den Respekt vor jeder Ordnung aufzugeben. Bezogen auf unser Thema heißt das, dass in der Konfrontation mit dem Ungeordneten sozialtechnokratische Lösungsversuche wie etwa Checklisten ungefähr so hilfreich sind wie der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln (differenzierter bei Weick und Sutcliffe). Dabei können wir durchaus zugestehen, dass Leitlinien professionelles Handeln in dem Maße fördern, wie sie das Fallverstehen unterstützen, solange man ihnen gegenüber Freiheitsgrade des Handelns in Anspruch nimmt und sich die Neugier nicht nehmen lässt. Im Folgenden untersuchen wir die Verwendung der Präposition „zwischen“ in exemplarisch herausgegriffenen Publikationstiteln.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis (Reinhold Schone und Gregor Hensen).

Die Autoren erteilen einer Gegenüberstellung von Elternrecht und Kindeswohl eine klare Absage und entziehen der Denkfigur vom Hilfe-Kontrolle-Dilemma, das professionelles Handeln im Jugendamt verunmögliche, jede Grundlage. An dieser Stelle wäre zu ergänzen, dass das Elternrecht ein „fremdnütziges Recht“ ist (Schone und Hensen 2011, S. 15). Da uns selbst eine juristische Expertise fehlt, erlauben wir uns, die Autoren ausführlich zu zitieren:

„Der Doppelcharakter der Jugendhilfe, d. h. die Verschränkung des Leistungs- und Kontrollprinzips im Handlungsspektrum des Kinderschutzes, wird im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben und der Hilfeplanung zu einem konstitutiven Element, welches nicht aufzulösen ist. ‚Das heißt, jedes Hilfskonzept (...) bedarf im Falle einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung neben dem auf den Einzelfall abgestimmten Leistungskonzept (Hilfen zur Erziehung) auch eines dazugehörigen Schutz- und Kontrollkonzepts, welches sowohl für Eltern als auch für den ASD die notwendige Verbindlichkeit und Eindeutigkeit hergestellt. (...) Dass auch das Schutzkonzept Teil (*und nicht Antipode*) des Hilfskonzepts ist, ergibt sich daraus, dass ein solches Schutzkonzept gerade dazu dient, die Hilfe gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, Hilfe anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern haben auch das Schutzkonzept und ein daraus ggf. resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter zugunsten des Kindes‘ (Schone und Hensen 2011, S. 26; Hervorh. durch den Autor).“¹⁰

¹⁰ An anderer Stelle (Hensen und Schone, 2009, S. 149) behaupten diese Autoren, dass die „beiden Spannungsfelder zwischen Elternrecht (elterlicher Sorge) und (...) Elternpflicht (...) nicht auflösbar“ seien. Später sagen sie dann, dass „das Kontrollhandeln nicht von dem Hilfskonzept“ zu trennen sei. Das System von Hilfe

Das Fazit dieser Publikation lautet: Wenn das Jugendamt mit Familien arbeitet, in denen das Wohl der Kinder potentiell gefährdet ist, durchdringen sich dienstleistungs- und wächterorientierte Aufgaben oft so miteinander, dass für die Familien Zwangskontexte unterschiedlicher Dichte und Intensität entstehen. Diese Zwangskontexte können nicht aufgelöst werden. Sozialpädagogisches Handeln (Praxis) bei Kindeswohlgefährdungen ist also faktisch nicht zu trennen von den Rahmenbedingungen (Recht); es kann aber, das zeigen neuere Ansätze der Kinderschutzpraxis, Familien in diese Praxis so einbeziehen, dass sich die unterschiedlichen Sinnkonstruktionen ergänzen oder sogar decken. Wenn es eine Problemübereinstimmung („Problemkongruenz“) gibt, werden bloße Zuschreibungen von außen durch ein gemeinsames Verständnis aufgehoben. *Nur das offene Gespräch zwischen den Beteiligten kann eine gute Basis für den Schutz von Kindern sein* (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 31 f.) (Schone und Hensen 2011, S. 27; Hervorh. durch den Autor B. H.). Das Festbeißen an Hilfe-Kontrolle-Dilemmata – wie eingangs referiert – erscheint so als Vermeidungsargument.

Zwischen Handlungsfreiheit und Handlungsbefähigung von Familien – Gerechtigkeit, Liebe und Capabilities in familialen Kontexten (Zoë Clark und Holger Ziegler).

Autorin und Autor heben darauf ab, dass Klienten grundsätzlich Opfer seien – ein Argument, das angesichts der Ergebnisse der Resilienzforschung (Hildenbrand 2013) nicht aufrechterhalten werden kann. Dass zwischen Handlungsfreiheit und Handlungsbefähigung eine dilemmatische Beziehung besteht, entdecken sie auf ihre Weise: Sie unterscheiden zwischen negativer und positiver Freiheit. Negative Freiheit beziehe sich auf Freiheit gegenüber Eingriffen in die Handlung und auf Willkürfreiheit von Personen. Befürworter positiver Freiheit führen dagegen an, dass Freiheit weniger die Freiheit *von* etwas als vielmehr die Freiheit bzw. die Möglichkeit *zu* etwas ist.

Der positive Freiheitsbegriff habe etwas mit Macht zu tun, insofern man Macht als die Fähigkeit interpretiert, Veränderungen hervorzubringen. In pädagogischer Hinsicht scheint vor diesem Hintergrund ein Spannungsverhältnis von Handlungsfreiheit und Handlungsbefähigung zu bestehen. Bleibt zu hoffen, dass Autorin und Autor nicht die Auffassung der Pädagogik in ihrer Breite vertreten; denn jedes Professionellen-Klienten-Verhältnis hat unhintergebar insofern etwas mit Macht zu tun, als die Professionellen in der Regel im relativen Besitz ihrer Handlungsautonomie sind und über einen reflexiv distanzierten Überblick verfügen, während die Klienten ihrerseits in eine Notlage geraten sind, weil sie den Überblick verloren haben. Anders ausgedrückt: Professionelles Handeln

und Kontrolle sei daher zu balancieren (S. 157). Wie das geschehen soll, darüber schweigen sich die Autoren aus. Wir schlagen dafür das Konzept der Begegnung vor, Elisabeth Helming schlägt das Konzept der Anerkennung vor (Helming o. J.), wobei dieser Begriff bei ihr eine professionstheoretische Substanz erhält.

besteht darin, dem Klienten in der Krise eine *stellvertretende Deutung* anzubieten, die mit seiner Autonomisierung verbunden ist – vorausgesetzt, diese Deutung ist am Einzelfall orientiert.

Die Auffassung von Clark und Ziegler, wonach selbst solche sozialpädagogischen Handlungen, die Klienten auf ihre Autonomisierungspotenziale hinweisen sollen, als Machtausübung deklariert werden, teilen wir nicht, sind aber ebenfalls der Ansicht, dass Handlungsbefähigung immer auf ein komplexes Zusammenspiel von Infrastrukturen, Ressourcen, Berechtigungen und Befähigungen verweist – vorausgesetzt, Handlungsbefähigung ist relativ zum sozialen Milieu oder zum sozialen Raum (nicht: Sozialraum) aufzufassen, in dem sich Akteure befinden.

Eine andere in Publikationstiteln gern gewählte Formulierung der Unbestimmtheit im sozialpädagogischen Bereich ist der Begriff „Spannungsfeld“, z. B.: „Institutionen der Verletzlichkeit: Jugendhilfe im *Spannungsfeld* von Hilfe und Kontrolle für Familien“ (Kurz-Adam 2011) oder „Familien im *Spannungsfeld* zwischen Öffentlichkeit und Privatheit“ (Hünersdorf und Toppe 2011).

Institutionen der Verletzlichkeit: Jugendhilfe im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle für Familien (Maria Kurz-Adam).

Die Autorin stellt, wie eingangs erwähnt, fest, dass es bei der Einführung des § 8a in das KJHG um eine Neuauflage der Debatte eines professionellen Selbstverständnisses Sozialer Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle gehe. Der § 8a lege offen, dass die Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik es bis dato versäumt habe, dieses Selbstverständnis zu klären. Eine substantielle Frage sei nun, wer das Subjekt der Hilfe sei und ob dieses Subjekt auch erreicht werde, da dies nicht das Kind sei, sondern die Familie, in der es aufwächst. Mit dieser veränderten Sichtweise verlasse die Familie den Status einer objekthaft gedachten sozialen Institution, die Objekt sozialpolitischer Maßnahmen ist. Familien drängten sich in vielgestaltiger Form, d. h. als individuelle Einheiten, in das Geschehen Sozialer Arbeit hinein, womit der Blick frei werde auf deren „Unberechenbarkeit, Schönheit, Verletzlichkeit und Grausamkeit“. Kurz: die Autorin fordert eine professionelle Beziehung. Sie plädiert zu Recht für eine einzelfallbezogene Betrachtung von Familien. Sie steht damit nicht alleine, denn die Forderung nach der Würdigung des *Einzelfalles* durchzieht die gesamte Rechtsliteratur (vgl. Hölbling 2010).

Vermieden werden sollte der Blick auf Klienten als Opfer. Wenn Klienten im Blick des Jugendamts als Opfer hervorträten, drohe die Gefahr einer Viktimisierungsstrategie, die dazu führe, dass die Grenze zwischen Institutionen und Subjekten festgeschrieben werde. Sollte die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe dazu übergehen, die „Stimme der Adressatinnen und

Adressaten als Subjekte zu hören“ (Kurz-Adam 2011, S. 108), dann müsse sie sicherstellen, dass sie erreichbar sei.

Soziale Frühwarnsysteme und frühe Hilfen seien eine zugleich neue und alte Form der Arbeitsweise der Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: *neu* in dem Sinn, dass Hilfe und Kontrolle untrennbar miteinander verbunden würden; *alt* in dem Sinn, dass die Betonung der nachgehenden Arbeit und ein gemeinwesenorientiertes Profil der Sozialen Arbeit wiederbelebt würden. Als Reflex auf die Schuld aus der Nazizeit habe die Sozialarbeit zu Modernisierungsstrategien gegriffen, die auf ein zunehmendes Verlassen des sozialen Raums der Klienten zusteueren. Der Rückzug der Sozialen Arbeit aus den privaten Räumen sei eine Folge der Dienstleistungsorientierung [vielleicht geht es aber auch nur um den unausgesprochenen Wunsch, die sozialpädagogische Tätigkeit einer psychotherapeutischen Tätigkeit anzugleichen, die vielfach, wie typisch für die freien Berufe (vgl. Hughes 1971, S. 382), im Einzelsetting stattfindet. Die Alternative sei eine nachgehende Arbeit. Die Sozialarbeit solle auf die Stimmen der Subjekte hören; dazu erforderlich sei der Aufbau eines konsequenten Familienunterstützungsprogramms.

Familien im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Privatheit: Gesellschaftlicher Kontext und Strategien der Sozialen Arbeit zur „Effektivierung“ der Familie (Bettina Hünersdorf und Sabine Toppe).

Das Fazit der Autorinnen lautet: Der Kinderschutz wird zum *expertokratischen Risikomanagement*, wobei das staatliche Wächteramt im Widerspruch zum bürgerlichen Selbstverständnis der Familie stehe. Dies interpretieren wir als eine skeptische Stellungnahme zur Fachlichkeit sozialpädagogischen Handelns. Die Autorinnen verwenden das Wort „zwischen“ als Synonym für „Spannungsfeld“. Sie beginnen ihre Ausführungen damit, dass neue Grenzziehungen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit zu verzeichnen sind.

Mit der Einführung des § 8a in das KJHG würden aber die freien Träger in den Schutzauftrag staatlicher Institutionen einbezogen mit der Folge, dass nun auch dort ein risikoorientierter Blick auf Familien herrsche und diese dem weiteren Risiko der unnötigen Erzeugung von Verlaufskurven ausgesetzt würden. Außerdem werde heute das Problem durch Früherziehung und Prophylaxe „medizinisiert“. Verfahrensvorschriften und standardisierte Diagnoseinstrumente führten dazu, dass die Eigenheit des besonderen Falles verloren gehe.

2. Irrwege eines technokratischen Risikomanagements

Hans-Georg Gadamer macht auf die Grenzen der Rationalisierung professionellen Handelns aufmerksam:

„So muss man sagen, dass der Fortschritt der Technik eine unvorbereitete Menschheit trifft. Sie schwankt zwischen den Extremen eines affekthaften Widerstands gegen das vernünftige Neue und einem nicht minder affekthaften Drang, alle Lebensformen und Lebensgebiete zu ‚rationalisieren‘, eine Entwicklung, die mehr und mehr die panikhafte Form einer Flucht vor der Freiheit annimmt (Gadamer 1993, S. 41).“

Bestätigt wird diese Einschätzung durch die sprunghaft angestiegenen Versuche, durch Screenings und andere Verfahren den Kinderschutz zu standardisieren. Die Begründung einer eigenständigen Sozialarbeitswissenschaft, die sich nicht mit dem Zusammenhang von Theorie, Technik und Praxis auseinandersetzt, wie er in Anlehnung an die griechische Tradition von Hans-Georg Gadamer zu diskutieren ist, und die nicht die entsprechenden Schlüsse daraus zieht (d. h., dass die Arbeit am Fall samt der erforderlichen Neugier konstitutiv ist für die Herausbildung eines professionellen Habitus), wird nicht ausreichen, die bestehenden Dilemmata der Ortlosigkeit der Sozialpädagogik, die sich in beliebten Formulierungen wie „zwischen“ und „Spannungsfeld“ ausdrückt, zu beseitigen.

3. Die Praktik der Sozialpädagogik, sich gegen andere Berufsgruppen abzugrenzen

Als ich von 1989 bis 1994 an der Berufsakademie Villingen Schwenningen (heute: Duale Hochschule) als Fachleiter für Arbeit mit psychisch Kranken und Suchtkranken in der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern tätig war, gehörte wesentlich zu meinen Aufgaben, Studierende an ihren Praxisstellen in den sozialen Diensten an den psychiatrischen Krankenhäusern Baden-Württembergs zu betreuen. Ich hatte mit den anleitenden Kollegen dort eine jahrelange Auseinandersetzung um die Frage, ob der Platz von Sozialpädagogen in psychiatrischen Landeskrankenhäusern auf den Stationen oder eher in einem zentralisierten Sozialdienst (räumlich meist in der Verwaltung) sei. Schon damals war es allgemeine Ansicht, dass die Sozialpädagogik zu einem psychiatrischen Team gehöre und Teile eines Teams auf der Station anwesend sein sollten, um direkt und im kollegialen Austausch mit Patientinnen und Patienten arbeiten zu können. Immerhin ist seit 1973 die Sozialpsychiatrie weltweit das maßgebliche Paradigma. Vor allem diskutierte ich mit den Mitarbeitern des Sozialdienstes des psychiatrischen Krankenhauses Reichenau (heute: Zentrum für Psychiatrie Reichenau), die beharrlich der Ansicht waren, dass Kollegen, sobald sie auf den Stationen eingesetzt würden, ihre berufliche Identität verlören. Niemandem fiel auf, dass man dieses Argument auch für Ärzte geltend machen könnte. Ich interpretiere diese Einschätzung als Versuch, das sozialpädagogische Problem der Ortlosigkeit in geeigneter Weise zu bewältigen: durch Konzentration der Berufsgruppe an einem Ort.

Die Konsequenzen einer solchen Immunisierungsstrategie liegen auf der Hand: Wer nicht tagtäglich mit den an die Sozialpädagogik angrenzenden Professionen (Medizin, Pflege, Psychologie) zusammenarbeitet, beraubt sich der Möglichkeit, mit diesen im Hinblick auf den

konkreten Fall eines Patienten eine eigene Fallgeschichte einzubringen. Er ist nicht Teil der Arena, sondern steht am Rand, von dem aus es sich trefflich auf die Personen im Zentrum schimpfen lässt. Gemeinsame Sinnbildungsprozesse (die allmähliche Verständigung in einer gemeinsamen Sprache) sind so nicht möglich, und das vergrößert erheblich die Chance von Missverständnissen. Und es fehlt die Möglichkeit, von den angrenzenden Professionen zu lernen. Das gilt besonders für die Ausprägung eines fachlichen Habitus, der trotz aller Deprofessionalisierungsprozesse bei Ärzten auch heute noch speziell in Notfallsituationen beobachtet werden kann (vgl. Hepp 2012).

Dazu ein Beispiel: Als ich noch in der stationären Akutpsychiatrie tätig war, konnte es geschehen, dass freitags um 17 Uhr auf der Station eine Neuaufnahme angekündigt und das medizinischen Personal sich problemlos darüber einig wurde, wer seine Arbeitszeit um zwei Stunden verlängerte. Das Entscheidungskriterium lautete: Wer hat noch freie Valenzen? Doch unter dem Dach der Verwaltung Arbeitende werden alsbald den Spruch lernen: „Freitag ab eins macht jeder seins.“

In einem Feld, das die Kooperation der beteiligten Berufsgruppen strukturell erfordert, sind solche Abgrenzungsstrategien verheerend. Die Sozialpädagogik kann diesbezüglich von einer anderen Berufsgruppe, der Krankenpflege in der Medizin, lernen. Birgit Hoppe schreibt dazu Folgendes:

„Unzureichende Kooperation mit anderen Berufen und Institutionen im Sozial- und Gesundheitswesen – also auch den ärztlichen Praxen – wird von Alten- und Krankenpflegekräften häufig als Mangel beklagt. Sie wird in der Regel den Ärzten angelastet. Eigene Defizite werden daher nicht erkannt. Dieser Tatsache ist es geschuldet, dass eine systematische Erarbeitung von Lösungsstrategien für eine produktive Dienstleistungspartnerschaft auf der Strecke bleibt. Was sind die Ursachen? Sie liegen in der Tradition der Pflegeberufe und der institutionellen Entwicklung im Sozial- und Gesundheitswesen (Hoppe 1998: 77).“

Dem ist, bezogen auf die Sozialpädagogik, nichts hinzuzufügen. Auf einen anderen Gesichtspunkt weisen Bohler und Franzheld hin: „Nicht unwesentlich für die Durchsetzung von Zuständigkeit ist nach Pfadenhauer (2003, S. 81) eine angemessene ‚Außendarstellung der Kompetenzen‘ einer Profession“ (Bohler und Franzheld 2010, S. 194). So ist es auch kein Wunder, dass das Sozialwesen in oben erwähnter Klinik lange nicht in der Leitungsstruktur vertreten war, was Anlass zu ständigen Klagen und entsprechenden Schuldzuweisungen an die Ärzte bot.

Zurück zur Kinder- und Jugendhilfe: Ohne hier auf weitere Risiken eines ungeklärten Verhältnisses der Sozialpädagogik zu den am Kinderschutz beteiligten Professionen hinzuweisen, sollen folgende Punkte erwähnt werden, die einem „Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte“ (KJHG § 8a) hinderlich sind:

- Instrumentalisieren der Polizei, wenn es dem ASD nicht gelingt, einen selbstverantwortlichen Bereitschaftsdienst am Wochenende zu organisieren (vgl. Kurz-Adam 2011, Semmler 2012).

- Ablehnen ausführlicher Fallkonferenzen als „Zeitfresser“, anders gesprochen: Vermeiden der Ausprägung einer Kultur der Fallarbeit.
- Ignorieren sozialpädagogischer Traditionen, wie zum Beispiel die nachgehende Arbeit im Bezirk (Kurz-Adam 2011, S. 108ff.; Bäumer 1931).
- Betonung sozialtechnokratischer Vorgehensweisen sowie das Hoffen auf standardisierte Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse (Schone und Hensen 2011, S. 24).

Bei aller Kritik darf nicht übersehen werden, dass es im Kinderschutz auch fachlich angemessenes Handeln gibt, das allerdings mangels Skandalisierungsfähigkeit das Licht der Öffentlichkeit nicht erreicht, es sei denn, es wird zum Gegenstand einer sozialwissenschaftlichen Fallrekonstruktion (Hildenbrand 2012).

IV. Wege aus der fachlichen Krise

1. Organisatorische Lösungen

Wir stimmen Kurz-Adam zu, wenn sie bemängelt, dass es dem ASD nicht gelinge, am Wochenende eine zuverlässige Präsenz im Sinne eines Bereitschaftsdienstes zu zeigen. Wir können dazu belastbare Daten vorlegen: Im Rahmen einer Magisterarbeit baten wir eine Studentin (Semmler 2012), bei einer zufälligen Auswahl von 26 städtischen und ländlichen Landkreisen bei der Polizei und im Jugendamt nachzufragen, an wen man sich wenden müsse, um eine Kindeswohlgefährdung zu melden. Diese Studie fand zeitlich auf dem Höhepunkt der Kinderschutzdebatte in Deutschland statt. Wer nun annimmt, dass hierzulande mindestens die Meldung einer Kindeswohlgefährdung problemlos vonstatten gehen könne, wird enttäuscht. Hier die Ergebnisse der Studie: In 19,2 % der Fälle stimmten die Angaben von Jugendamt und Polizei überein. In 57,7 % stimmten die Angaben teilweise überein. In 23,1 % der Fälle stimmten die Angaben nicht überein. Die Autorin kommt zu dem Schluss:

Der gesetzliche Schutzauftrag, der als 24-Stunden-Pflicht zu interpretieren ist, wird von den Jugendämtern nur teilweise wahrgenommen. Es besteht keine Einheitlichkeit in der Organisation und Bereitstellung sozialpädagogischer Fachkräfte außerhalb der Öffnungs- und Dienstzeiten des Jugendamts. Die Lage ist völlig diffus (Semmler 2012, S. 169).

Stadt-Land-Unterschiede konnten nicht festgestellt werden.

2. Kultur der Fallarbeit und der Fehlerdiskussion: Sich als Team formieren, um in der Arena des Kinderschutzes mit eigenen Fallgeschichten bestehen zu können

Zentral für die Präsenz der Sozialpädagogik im Kinderschutz ist die Entwicklung einer Kultur der Fallarbeit. Das ist nichts Neues (vgl. Giebeler et al. 2007). Als neu könnte der Gedanke verfolgt werden, dass Professionen, vor allem die in der Arena Kinderschutz tätigen, je eigene Praktiken hinsichtlich der Aufbereitung von Fällen verfolgen. Das heißt, sie

„präparieren“ die Fälle auf unterschiedliche Weise (vgl. Bergmann et al. 2013). Zur Kultur der Fallarbeit gehört auch die Praxis der Falldiskussion, die den erheblichen Vorzug hat, dass sie, wenn offen betrieben, beachtlich zur Formierung von Teams beitragen kann, da die Beteiligten lernen, nüchtern zu ihren Einschätzungen zu stehen und ihr Handeln offen zu vertreten. Das ist eine gute Vorübung für interdisziplinäre Fallbesprechungen in der Arena Kinderschutz. Allerdings zeigt Kay Biesel (2011) in seiner Analyse der Jugendämter Schwerin und Dormagen, dass dort wenig Bereitschaft in den Teams bestehe, das eigene Handeln in Teambesprechungen offen zu legen, was den Autor letztlich zu dem Schluss führt, dass die Etablierung und Förderung eines lernorientierten und reflexiv-kommunikativen Umgangs mit (inter-)professionellen wie mit (inter-)organisationalen Fehlern, (...) die im Kinderschutz nicht zu vermeiden sind, (...) vermutlich ein schweres Unterfangen sein würden (Biesel 2011, S. 19).

Für mindestens zwei der von uns untersuchten Jugendämter können wir diese Einschätzung nicht bestätigen.

3. Die Arena im demokratischen Diskurs gestalten

Jaakko Seikkula und Tom Erik Arnkil (Seikkula und Arnkil 2007) haben ein Beratungskonzept in Anlehnung an das „New Zealand Model“ entwickelt, in welchem die Beteiligung von Familien an formalen gesetzlichen Prozessen in Orientierung an Praktiken der Maori, der neuseeländischen Ureinwohner, geregelt werden und welches in der Arbeit mit Psychotikern eingesetzt wird. Sie nennen es „Dialoge im Netzwerk“. Tarja Heino (2009) hat auch eine Adaptation für die Jugendhilfe entwickelt.

In Finnland ist es Praxis, nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung innerhalb von sieben Tagen den Fall zu untersuchen und dann innerhalb von drei Monaten in eine Hilfeplanentwicklung einzutreten, an deren Ende die Festlegung einer Hilfe zur Erziehung (HzE) steht.

Soweit gleicht dieses Vorgehen der Praxis der Hilfeplanung in Deutschland. Die Unterschiede liegen zwischen Hilfeplangespräch und Family Group Conference (FGC). Im Hilfeplangespräch sind die fallführende Fachkraft im ASD, ein Vertreter des ins Auge gefassten freien Trägers [was oftmals die geplante HzE präjudiziert und die erforderliche „Fantasie“ (Bäumer 1931: 80) eingrenzt, wenn der anwesende freie Träger nur einen Heimplatz oder einen Platz in einer Pflegefamilie und sonst keine Alternative anzubieten hat] sowie das Kind und seine Angehörigen anwesend. Die Zusammensetzung einer FGC sieht demgegenüber völlig anders aus. Sie bildet quasi die Arena ab, in der ein Kinderschutzfall eine Rolle spielt, ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus

- einem Koordinator

- dem Kind und seinen Eltern, die frei gewählte Unterstützungspersonen mitbringen können bzw. sollen,
- Personen aus dem privaten Netzwerk der Eltern, wo die meisten Ressourcen zu finden sind,
- einer Fachkraft aus dem ASD,
- anderen involvierten Fachleuten, z. B.
 - o Polizei,
 - o Familientherapeuten,
 - o Pflegeeltern.

Von der Familie wird angenommen, dass sie über die erforderlichen Ressourcen verfügt, eigene Lösungswege zu suchen, falls nicht, ist das Ziel, sie mit den entsprechenden Mitteln zu versehen. Von der Familie wird erwartet, dass sie selbst einen Hilfeplan vorlegt und der FGC präsentiert; dieser werde in der Regel akzeptiert. Durch die Heranziehung von Unterstützungspersonen aus dem privaten Netzwerk der Eltern erhält die FGC eine lebensweltliche Erdung.

Tarja Heino, selbst Sozialarbeiterin, sieht in der Ungewissheit, die durch das Anstoßen von offenen Prozessen entsteht, eine Herausforderung der FGC für die Sozialarbeit, weshalb die Treffen in rascher Abfolge stattfinden sollten (Heino 2009, S. 126f). Das Verfahren der FGC entfalte seine volle Wirkung, wenn es verbunden werde mit der von Esa Eriksson und Tom Erik Arnkil entwickelten Vorgehensweise, „Sorgen aufzugreifen“ (Eriksson und Arnkil 2009). Für die FGC schlagen die Autoren drei Gruppen von Fragen vor:

- Fragen zur *Einschätzung der Situation*, z. B.: Was besorgt Sie an der Situation des Kindes?
- Fragen zur *Vorbereitung der FGC*, z. B.: Welches sind nach Ihrer Auffassung die Bereiche, wo die Eltern oder das Kind Unterstützung erwarten? Gibt es Bereiche, in denen Eltern und Kind Sie als bedrohlich erleben?
- Fragen *im Anschluss* an das Treffen, z. B.: Wie haben Sie das Problem aufgefasst?

Die Sorgen Professioneller können angeordnet werden auf einem Kontinuum, beginnend mit „kleinen Sorgen“ und am anderen Ende „Sorgen, die eine unmittelbare Gefahr betreffen“ (Eriksson und Arnkil 2009: 26). Sorgen beziehen sich zentral auf die *Antizipation* möglicher Situationen. Wer sich dies bewusst macht, erleichtert die Entwicklung strukturierter Aktivitäten (Eriksson und Arnkil 2009: 28). Die Ziele der Thematisierung von Sorgen bestehen darin,

- Ressourcen zu identifizieren, indem Zusammenarbeit initiiert wird;
- Eine Allianz zwischen den Eltern bzw. Fürsorgepersonen und Professionellen kann dadurch begründet werden.

Für Eriksson und Arnkil besteht erfolgreiche Hilfe aus einer Kombination von Unterstützung und sozialer Kontrolle. Offenbar lässt sich besser über das Pseudodilemma von Hilfe und Kontrolle nachdenken, wenn man *Dialoge* initiieren kann. Denn das Ziel von Dialogen (im Unterschied zu instruktiven Ansagen) ist es, neue Einsichten zu gewinnen und sich ein

Thema auf neue Weise vorzustellen. Wer in einen Dialog eintritt, will den anderen nicht beherrschen, sondern mit ihm offen Sinnzusammenhänge erkunden.

Zentral sind *antizipatorische* Dialoge, die auf die Frage gerichtet sind: Was wird passieren, wenn Sie das Thema nicht aufgreifen?

Schluss

Wir haben in diesem Beitrag die disziplinäre Ortlosigkeit der Sozialpädagogik und ihre mangelnde Präsenz im interdisziplinären Austausch, bezogen auf den Kinderschutz, herausgearbeitet und Vorschläge gemacht, wie diesem Mangel begegnet werden kann. Denn genau dieser Mangel steht wie eine Barriere vor der Anerkennung der Sozialpädagogik als Profession.

Literatur

- Bäumer, Gertrud .1931. Die sozialpädagogische Aufgabe in der Jugendwohlfahrtspflege. In *Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, Neue Folge, Heft 15: 73-90.
- Bergmann, Jörg; Ulrich Dausendschön-Gay und Frank Oberzaucher (hrsg.). 2013. *Der „Fall“: Zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*. Bielefeld: transcript.
- Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – Neunter Jugendbericht, 2009. Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode. Drucksache 13/70.
- Biesel, Kay. 2011. *Wenn Jugendämter scheitern: Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz*. Bielefeld: transcript.
- Bohler, Karl-Friedrich und Tobias Franzheld. 2010. *Der Kinderschutz und der Status der Sozialarbeit als Profession. Sozialer Sinn* (2): 187-217.
- Bohler, Karl-Friedrich und Tobias Franzheld. 2013. *Vernetzung und Netzwerkanalyse im Kinderschutz*. Unveröff. Manuskript.
- Bohler, Karl-Friedrich et al. 2012. Transformationsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland nach 1989. In *Aufbruch der entscherten Gesellschaft: Deutschland nach der Wiedervereinigung*, hrsg. H. Best und E. Holtmann, 280-302. Frankfurt/M., New York: Campus.
- Brücher, Klaus. 2013. *Psychiatrische Diagnostik – Zur Kritik der psychiatrischen Vernunft*. Berlin: Parados.
- Clark, Zoë und Holger Ziegler. 2011. Zwischen Handlungsfreiheit und Handlungsbefähigung von Familien – Gerechtigkeit, Liebe und Capabilities in familialen Kontexten. In *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*, hrsg. W. Körner und G. Deegener, 111-131. Lengerich u.a.: Pabst Science Publishers.
- Elias, Norbert. 1987. *Engagement und Distanzierung: Arbeiten zur Wissenssoziologie I*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Eriksson, Esa und Tom Erik Arnkil. 2009. *Taking up One's Worries: A Handbook on Early Dialogue*, hrsg. National Institute for Health and Welfare. Jyväskylä: Gummerus Printing.
- Franzheld, Tobias. 2013 i. E. *Eine Ethnographie der Sprachpraxis bei Kindeswohlgefährdung und ihre Bedeutung für einen interdisziplinären Kinderschutz. Soziale Passagen: Heft 2.*
- Freidson, Elliot. 2001. *Professionalism: The third logic*. Cambridge: Polity Press.
- Funcke, Dorett und Bruno Hildenbrand. 2009. *Unkonventionelle Familien in Beratung und Therapie*. Heidelberg: Carl Auer Systeme.
- Gadamer, Hans-Georg. 1993. *Über die Verborgenheit der Gesundheit: Aufsätze und Vorträge*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Giebeler, Cornelia et al. (hrsg.). 2007. *Fallverstehen und Fallstudien: Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Goffman, Erving. 1975. *Interaktionsrituale: Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hauptert, Bernhard und Klaus Kraimer. 1991. Die disziplinäre Heimatlosigkeit der Sozialpädagogik/Sozialarbeit. *Neue Praxis* 21(2): 106-121.
- Heino, Tarja. 2009. *Family Group Conference from a Child Perspective: Nordic Research Report*. Jyväskylä: Gummerus Printing.
- Helming, Elisabeth. (o. J.). *Arroganz der Kontrolle oder Wege der Anerkennung*. Manuskript. München. 2013.
- Hensen, Gregor und Reinhold Schone. 2009. Familie als Risiko? Zur funktionalen Kategorisierung von „Risikofamilien“ in der Jugendhilfe. *Neue Praxis* (Sonderheft 9): 149-159.
- Hepp, Urs. 2012. Druck der Zeit: Notfall und Krisensituationen. In *Zeit essen Seele auf: Der Faktor Zeit in Therapie und Beratung*, hrsg. U. Borst und B. Hildenbrand, 157-171. Heidelberg: Carl Auer Systeme,.
- Hildenbrand, Bruno. 2011. Ereignis, Krise und Struktur – ein Konzept von Wandel im Lebenslauf und in Beratung und Therapie. *Familiendynamik* 36(2): 2-11.
- Hildenbrand, Bruno. 2011a. Hilfe zwischen Kontrollauftrag und Hilfebeziehung. Wirkungen, Nebenwirkungen und Perspektiven. In *Hilfe ...! Über Wirkungen, Risiken und Nebenwirkungen im Kinderschutz*, hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, 45-66. Köln: Eigenverlag.
- Hildenbrand, Bruno. 2012. Systemische Forschung mittels fallrekonstruktiver Familienforschung. In *Handbuch für Systemiker*, hrsg. M. Ochs und J. Schweitzer, 197-214. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hildenbrand, Bruno. 2013. Die Familien und die précarité. Fragestellungen, Methoden, Fallbeispiele. In *Familie(n) heute: Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen*, hrsg. D. C. Krüger et al., 190-219. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Hildenbrand, Bruno et al. 2009. Das Trajekt-Konzept. In *Bewältigung chronischer Krankheit im Lebenslauf*, hrsg. D. Schaeffer, 55-74. Bern: Huber.
- Hölbling, Pamela. 2010. *Wie viel Staat vertragen Eltern? Systematische Entfaltung eines gestuften Maßnahmekonzepts vor dem Hintergrund des Elterngrundrechts*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Hoppe, Birgit. 1998. Qualifizierung der Pflegeberufe zur Kooperation? Berufssozialisation auf Gegenkurs. In *Medizin und Pflege: Kooperation in der Versorgung*, hrsg. V. Garms-Homolová und D. Schaeffer, 77-81. Wiesbaden: Ullstein.
- Hünersdorf, Bettina und Sabine Toppe. 2011. Familien im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Privatheit: Gesellschaftlicher Kontext und Strategien der Sozialen Arbeit zur „Effektivierung“ (?) der Familie. In *Bildung des Effective Citizen: Sozialpädagogik auf dem Weg zu einem neuen Sozialentwurf*, hrsg. Kommission Sozialpädagogik, 209-226. Weinheim/München: Juventa.
- Hughes, Everett C. 1971. *Professions*. In *The sociological eye*, hrsg. ders., 374-386. Chicago, New York: Aldine.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (hrsg.). 2009. *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen* (10., erw. und akt. Aufl.). Berlin: Eigenverlag.
- Kindler, Heinz. 2007. Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*, hrsg. U. Ziegenhain und J. M. Fegert, 94-108. München, Basel: Ernst Reinhardt.
- Klatetzki, Thomas. 2013. Die Fallgeschichte als Grenzobjekt. In *Grenzobjekte*, hrsg. Hörster, R. et al., 117-135. Wiesbaden: Springer.
- Kotthaus, Jochem. 2007. Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Vom sozialpädagogischen Umgang mit der Gewalt gegen Kinder. *Sozialwissenschaftliche Literaturreisenschau* 55: 87-96.
- Kurz-Adam, Maria. 2011. Institutionen der Verletzlichkeit: Jugendhilfe im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle für Familien. In *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*, hrsg. W. Körner und G. Deegener, 100-110, (Nachdruck aus *Neue Praxis* Sonderheft 9, Mai 2008). Lengerich u. a.: Pabst Science Publishers.
- Luhmann, Niklas. 1991. *Soziologische Aufklärung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Merleau-Ponty, Maurice. 1984. Das mittelbare Sprechen und die Stimme des Schweigens. In *Das Auge und der Geist*, hrsg. ders., 69-114. Hamburg: Meiner.
- Oevermann, Ulrich. 1996. Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*, hrsg. A. Combe und W. Helsper, 70-182. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Ostler, Teresa und Ute Ziegenhain. 2007. Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*, hrsg. U. Ziegenhain und J. M. Fegert, 67-83. München, Basel: Ernst Reinhardt.
- Pfadenhauer, Michaela. 2003. *Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Darstellungskompetenz*. Opladen: Leske + Budrich.
- Rosenhan, David (1977): Gesund in kranken Institutionen. In: *Gemeindepsychologie: Therapie und Prävention in der sozialen Umwelt*, hrsg. G. Sommer und H. Ernst, 12-23. München u. a.: Urban & Schwarzenberg. [Orig. (1973): On being sane in insane places. *Science* 179: 250-258].
- Scheiwe, Kirsten. 2013. Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In *Grenzobjekte*, hrsg. R. Hörster et al., 209-231. Wiesbaden: Springer.

- Schone, Reinhold und Gregor Hensen. 2011. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. In *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*, hrsg. W. Körner und G. Deegener, 13-28. Lengerich u. a.: Pabst Science Publishers.
- Seikkula, Jaakko und Tom Erik Arnkil. 2007. *Dialoge im Netzwerk: Neue Beratungskonzepte für die psychosoziale Praxis*. Neumünster: Paranus.
- Semmler, Yvonne. 2012. Dienstschluss für das Jugendamt? Die Organisation des Bereitschaftsdienstes als Indikator für die Professionalität der Kinder- und Jugendhilfe. *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 10(2): 155-172.
- Star, Susan L. und James R Griesemer. 1989. Institutional ecology 'Translation' and boundary objects: Amateurs and professionals in Berkley's Museum of Vertebrate Zoology, 1907-1939. *Social Studies of Science* 19(3): 387-420.
- Strauss, Anselm L. 1993. *Continual permutations of action*. New York: Aldine de Gruyter.
- Waldenfels, Bernhard. 1971. *Das Zwischenreich des Dialogs. Sozialphilosophische Untersuchungen in Anschluss an Edmund Husserl*. Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Waldenfels, Bernhard. 1987. *Ordnung im Zwielficht*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Weick, Karl E. und Kathleen M Sutcliffe. 2010. *Das Unerwartete managen: Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen*, 2. vollst. überarb. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Welter-Enderlin, Rosmarie und Bruno Hildenbrand. 2004. *Systemische Therapie als Begegnung*, 4. verb. und erw. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Winkler, Michael. 1998. Fachlichkeit durch Auflösung. Überlegungen zur Situation der Jugendhilfe. In *Integrierte Erziehungshilfen. Qualifizierung der Jugendhilfe durch Flexibilisierung und Integration?*, hrsg. F. Peters et al., 269-296. Frankfurt/M.
- Wolff, Reinhardt . 2007. Die strategische Herausforderung – ökologisch-systemische Entwicklungsperspektive der Kinderschutzarbeit. In *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*, hrsg. U. Ziegenhain und J. M. Fegert, 37-51. München, Basel: Ernst Reinhardt.